



Gemeinde Nottuln

Änderung Bebauungsplan Nr. 85 Bakenstraße/Weseler Straße

Artenschutzvorprüfung (ASP I)

NEOGRÜN

Benjamin Schleemilch

Severinghauser Straße 22

58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Vorhabens	5
4.	Fotodokumentation	7
5.	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	10
5.1	Relevanzbegehung des Plangebietes.....	10
5.2	Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS.....	10
5.3	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	12
5.4	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	13
5.4.1	Baubedingte Wirkfaktoren	13
5.4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
5.4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.5	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	15
6.	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	20
6.1	Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	20
6.2	Weitergehende Empfehlungen	20
7.	Fazit	22
	Quellen- und Literaturverzeichnis	23

Alle Abbildungen unterliegen, soweit nicht anders vermerkt, dem
 Urheberrecht des Büros Neogrün.

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens Bebauungsplan Nr. 85 Bakenstraße/Weseler Straße im Auftrag der Gemeinde Nottuln erstellt.

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 beabsichtigt die Gemeinde Nottuln die Verschiebung von Baugrenzen, um so die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung für Wohnbauzwecke planungsrechtlich zu sichern.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch eine Wohnbausiedlung sowie durch Gartenflächen und kleinere Grünlandflächen geprägt.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz im Zuge des Bauvorhabens ausschließen zu können, wurde im Juni und Juli 2023 die vorliegende Artenschutzvorprüfung als begleitender Fachbericht für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 85 erstellt.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um (potenzielle) Vorkommen der streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden erstmalig neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Weitere Änderungen zum Artenschutz erfolgten durch die Anpassung des BNatSchG, so dass der Artenschutz letztendlich durch die jeweils gültige Fassung des BNatSchG definiert wird. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde wurde in NRW eine Auswahl sog. planungsrelevanter Arten getroffen.

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV auf der Grundlage der naturschutzfachlichen Kriterien getroffene Auswahl unionsrechtlich geschützter Arten, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer oder es handelt sich um sog. Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten werden dennoch im Rahmen von Planungs-, Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren gruppenbezogen berücksichtigt. Insofern sind diese unionsrechtlich geschützten Arten nicht etwa von der ASP befreit, sondern unterliegen einer geringeren Prüfungstiefe.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche (planungsrelevanten) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

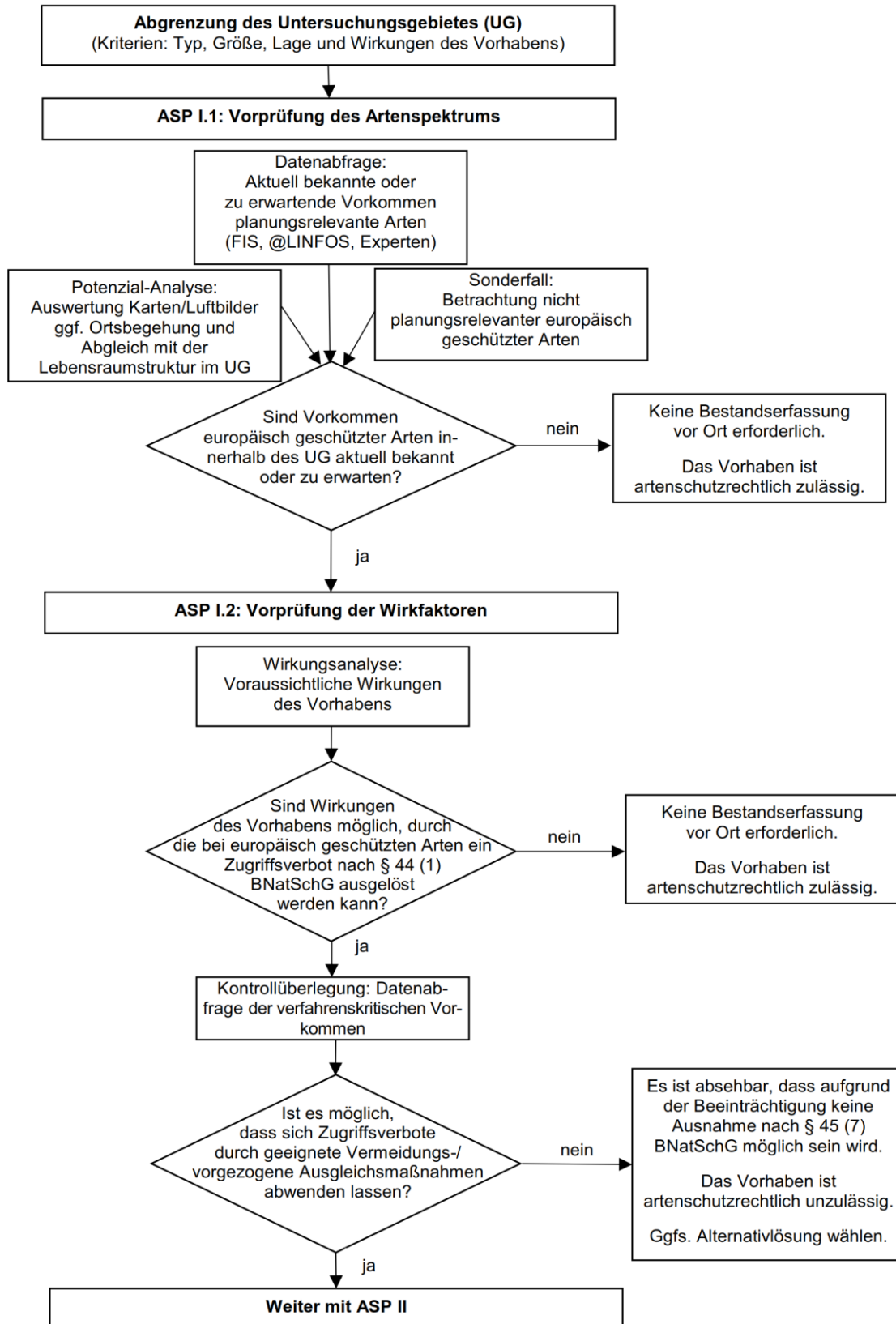


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“)

3. Lage und Bestand des Plangebietes, Beschreibung des Vorhabens

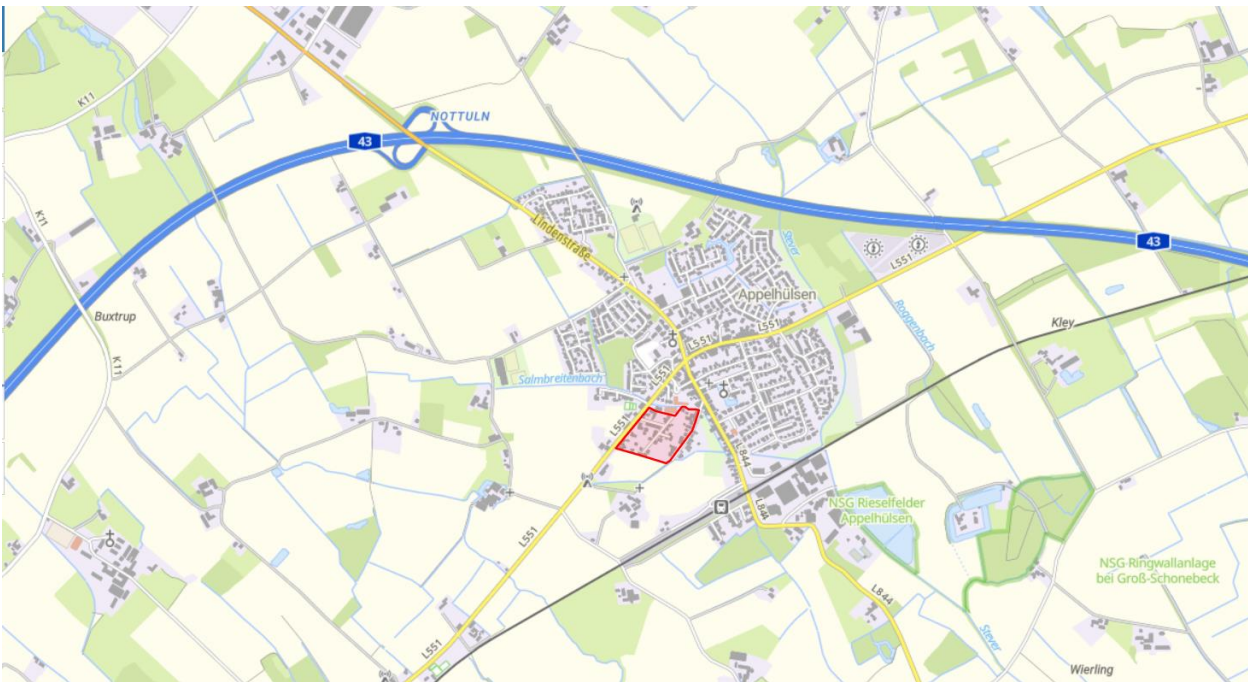


Abb. 2 (oben) und Abb. 3 (unten): Lage des Plangebietes und vereinfachte Abgrenzung (rot) im Luftbild (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 31.07.2023)

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteil Appelhülsen. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- Ackerbau-Flächen im Süden,
- Die Bakenstraße im Osten,
- Einen Schul-Komplex und anteilig Wohnbebauung Norden,
- Die Weseler Straße im Westen.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 5,5 ha. Das Plangebiet stellt sich im Bestand als wohnbaulich genutzte Fläche dar. Teilbereiche des Plangebietes umfassen Grünlandstrukturen und größere Gärten, die einer Nachverdichtung zugeführt werden sollen. Innerhalb des Plangebietes finden sich sowohl strukturärmere Gärten als auch Gärten, die einen höheren Anteil an Gehölzen, Staudenpflanzungen und anderen strukturierenden Elementen aufweisen. Nach Norden und Osten grenzen ebenfalls siedlungstypische Habitatelemente an das Plangebiet an, nach Süden und Westen grenzen eher offene, landwirtschaftlich genutzte Freiraumstrukturen an.

Durch die Änderung des Bebauungsplan Nr. 85 möchte die Gemeinde Nottuln eine wohnbauliche Nachverdichtung von derzeit unbebauten Grundstücksflächen vorbereiten und somit den Zielen der flächenverträglichen Schaffung von Wohnraum gerecht werden.

Das Plangebiet ist durch die Wohn- und Schul-Nutzung im Umfeld durch Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet.

Das Plangebiet und sein wirkungsrelevantes Umfeld liegen nicht in einem Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder in einer Biotopverbundfläche.

4. Fotodokumentation

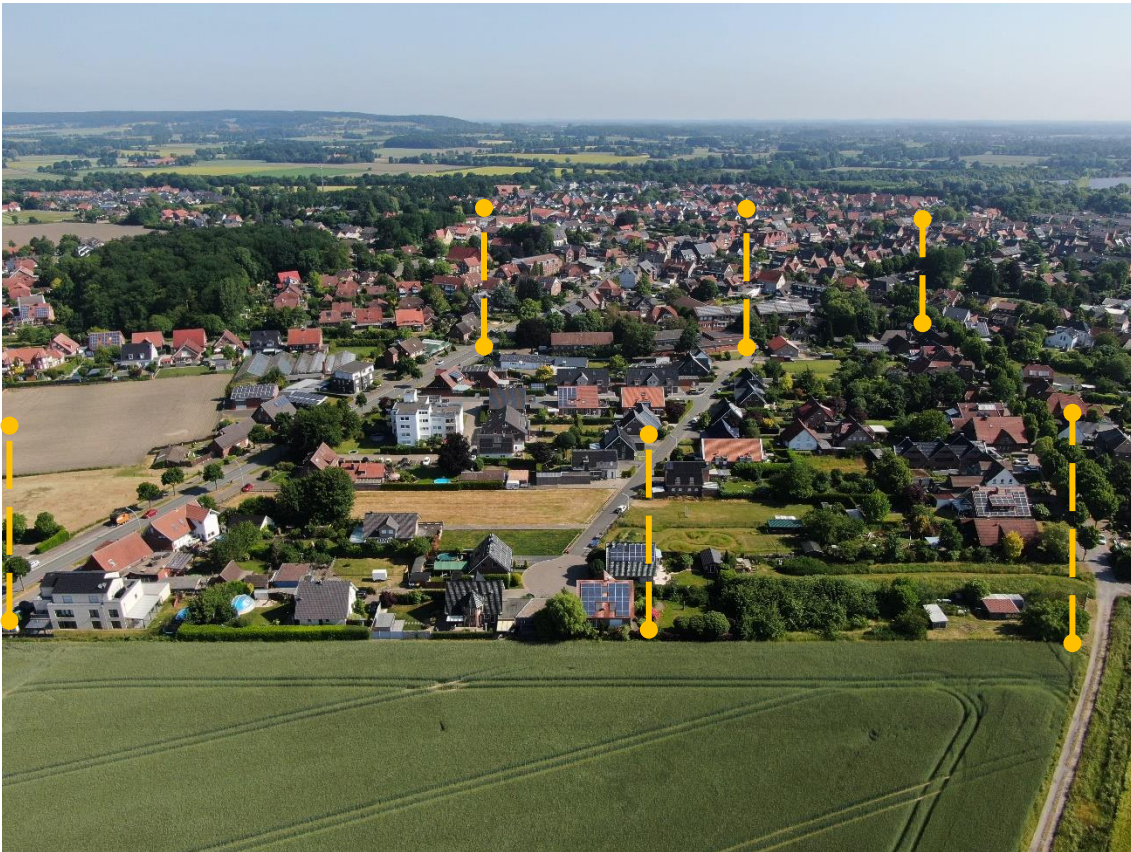


Abb. 4: Schrägluftbild mit Blick von Süden auf das Plangebiet (vereinfachte Abgrenzung in orange)



Abb. 5: Schrägluftbild mit Blick auf das südliche Plangebiet (vereinfachte Abgrenzung in orange)



Abb. 6: Gärten als Baulücken im Norden des Plangebietes



Abb. 7: Gärten und Wiese als Baulücken im Süden des Plangebietes



Abb. 8: gut ausgeprägte Ortsrand-Struktur am Rand des Plangebietes, keine Habitatbäume nachgewiesen



Abb. 9 und Abb. 10: exemplarische Abbildung von Baulücken innerhalb des Plangebietes



Abb. 11 und Abb. 12: bestehende Siedlungsstrukturen innerhalb des Plangebietes

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb.1) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Relevanzbegehung des Plangebietes

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 06.06.2023. Hierbei wurde das Plangebiet auf sein Potenzial als Lebensraum von besonders und streng geschützten Tierarten untersucht.

Das Plangebiet stellt sich als Siedlungsfläche mit teilweise großen Gärten bzw. kleineren Wiesenflächen dar, die der geplanten Nachverdichtung zugeführt werden können. Insgesamt sind die bestehenden Freianlagen als siedlungstypisch zu beschreiben. So finden sich hier typische Rasenflächen, Staudenpflanzung und Gehölzstrukturen wie Schnitthecken und Ziergehölze. In teilen weisen die Gärten eine höhere Strukturvielfalt durch die getroffene Gehölz- und Staudenarten-Wahl auf. Das Plangebiet ist von weiteren Siedlungsstrukturen, Verkehrsflächen und Ackerflächen begrenzt.

Die bestehende Grünlandfläche weist nur geringe Abstände zu vertikalen Strukturen auf, so dass hier keine Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerchen vorkommen können. Horst- oder Höhlenbäume befinden sich nicht im Plangebiet.

Dem Plangebiet ist keine besondere Funktion als Lebensraum von planungsrelevanten Tierarten beizumessen.

5.2 Anfrage bei Naturschutzorganisationen und Datenabfrage @LINFOS

Mit Datum vom 17.05.2023 wurden die Orts-/Kreisverbände der ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen NABU und BUND, die BUND Kreisgruppe Münster sowie das Naturschutzzentrum Coesfeld als hauptamtliche Naturschutzorganisation bezüglich möglicher Kenntnisse von (planungsrelevanten) Arten im Bereich des Plangebietes per E-Mail angefragt.

Mit Datum vom 17.05.2023 ging nachfolgende Rückmeldung des BUND ein:

„Sehr geehrter Herr Schleemilch,

wir können dazu nichts beitragen; vielleicht versuchen Sie es mal bei der BUND-Kreisgruppe Münster.

Mit freundlichen Grüßen [...]

Mit Datum vom 30.05.2023 ging nachfolgende Rückmeldung des NABU ein:

„Hallo,

der NABU Coesfeld hat keine Informationen über das Gebiet in Nottuln. Vielleicht sprechen Sie einmal das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld in Nottuln-Darup an.

Viele Grüße [...]

Mit Datum vom 31.05.2023 ging nachfolgende Rückmeldung des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld ein:

„Sehr geehrter Herr Schleemilch,

uns liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten aus dem von Ihnen angefragten Raum vor.

Mit freundlichen Grüßen [...]

Zudem wurde über das **Fundortkataster** der Landschaftsinformationssammlung des LANUVs (@LINFOS, Zugriff am 13.07.2023) abgefragt, ob Nachweise über (planungsrelevante Arten) im Umkreis des Plangebietes in einem Radius von rund 300 Metern bekannt sind. Es liegen im betrachteten Suchraum keine entsprechenden Kenntnisse vor (s.a. Abb. 13).



Abb. 13: Datenabfrage @LINFOS in einem Radius von (+) 300 Meter um das Plangebiet, keine Nachweise in diesem Bereich verzeichnet (verändert nach www.linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/, Zugriff am 13.07.2023)

Zudem erfolgte eine Abfrage der Datensammlung Meldestelle Gartenschläfer, um möglicherweise bekannte Vorkommen von (planungsrelevanten) Bilchen wie dem Gartenschläfer oder der Haselmaus im Umfeld des Plangebietes zu berücksichtigen. In den Erfassungszeiträumen von 2019 bis 2023 wurden zwar viele Meldungen zu den in NRW vorkommenden Arten Gartenschläfer, Siebenschläfer und Haselmaus auf dieser Plattform erfasst. Die Meldungen liegen aber weit außerhalb des wirkungsrelevanten Bereichs des Vorhabens (s.a. Abb. 14).

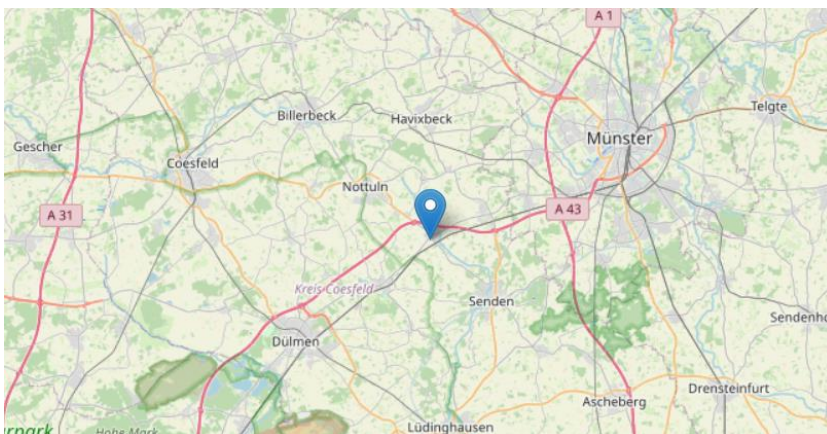


Abb. 14: Datenabfrage meldestelle.gartenschlaefer im erweiterten Umfeld des Plangebiet (blaue Fahne) keine Nachweise in diesem Bereich (verändert nach www.meldestelle.gartenschlaefer.de, Zugriff am 13.07.2023)

5.3 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Über die Datensammlung der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in abgefragt, welche planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4110 (Senden) 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4110-2 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)
- Fettwiesen und -weiden (FW)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4110-2 (Senden) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	KG	GA	GB	FW
Wis. Name	Dt. Name						
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U-				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G		(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U-	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Cuculus canorus	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Na	(Na)		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	(Na)			(Na)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu!	Na
Luscinia	Nachtigall	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!	FoRu		

megarhynchos							
Passer montanus	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbus-sard	'Brutvorkommen' ab 2000	S	Na			(Na)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot-schwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S		FoRu!, Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S	FoRu	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S				FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Aufgrund des eher geringwertigen Biotopbestandes, den umgebenden Störwirkungen sowie den in ausreichendem Maße vorhandenen Ausweichflächen ist nicht von einer Überplanung hochwertiger Lebensräume auszugehen. Zur Eingriffsminderung sind Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze jedoch auf Bereich zu beschränken, die bereits im Bestand versiegelt sind oder im Zuge des Bauvorhabens einer Versiegelung zugeführt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Den Strukturen innerhalb des Plangebietes und dessen direkten Umfeld kommt jedoch keine besondere Bedeutung als Trittstein oder Verbundelement zu. Im weiteren Umfeld finden sich zudem Biotope, die diese Funktion übernehmen können.

Gehölzrodungen

Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden im Zuge der angestrebten Nachverdichtungen Gehölze gerodet und so aus dem Bestand entnommen. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Horst- oder Höhlenbäume. Die Rodungsmaßnahmen umfassen insbesondere intensiv gepflegte Schnithecken und Ziergehölze. Im Plangebiet und dessen Umfeld verbleiben ausreichend Ersatzhabitate auch bei Umsetzung des Vorhabens, sodass weiterhin entsprechende

Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgehalten werden. Die Allee entlang der Bakenstraße ist von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes und seines Umfeldes mit u.a. einem Schulkomplex und Straßen sowie der Wohnnutzung ist bereits im Bestand eine entsprechende Vorbelastung gegeben.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Dem Plangebiet ist jedoch keine besondere Funktion als (essenzielles) Jagdhabitat von Fledermäusen beizumessen.

5.4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Durch die Planung werden jedoch nur Grundstücksflächen verändert, die bereits im Bestand von Wohnnutzungen umgeben sind und als Garten/Grünland genutzt werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Dem Plangebiet kommt bereits im Bestand aufgrund der Flächengröße, der Lebensraumstruktur und der Störwirkungen keine besondere Funktion als Trittsteinbiotop oder Verbundelement zu. Umliegende Elemente wie bspw. Einzelbäume und Gehölze im Straßenbereich der Bakenstraße werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die benachbarten Wohngebiete, die nördlich angrenzende Schulfläche sowie Straßen liegt für das Plangebiet bereits eine vergleichbare Vorbelastung vor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Bereits jetzt sind Störwirkungen gegeben, das Vorhaben führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung sensibler Bereiche.

Fazit:

Für die ermittelten Wirkfaktoren konnten durch die Vorprüfung und Ortsbegehung keine Wirkungsintensitäten festgestellt werden, die bei europäisch geschützten Arten ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nachfolgenden Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4410 (Senden) 2. Quadrant (vgl. Kap. 5.3), sowie der Daten Dritter mitsamt der @LINFOS-Daten und weiterer Portale (Kap. 5.2) und unter Berücksichtigung der Begehungsergebnisse (Kap. 5.1) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen:

Säugetiere

(gem. MTB 4410-2 Zwergfledermaus)

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Allgemein im Siedlungsgebiet verbreitet sind Arten wie bspw. der Große Abendsegler oder die Zwergfledermaus. Die Gebäudenischen wie bspw. unter Attikablechen oder an den Fassaden im Bereich von Wohnhäusern sind nur bedingt als Ruhestätte von Fledermäusen geeignet. So könnten diese bspw. als Tagesversteck von Einzeltieren in den Sommermonaten genutzt werden. Aufgrund ihrer Ausprägung und den Störwirkungen kommt diesen jedoch keine Funktion als Wochenstube oder Winterquartier von Gebäudefledermäusen zu.

Die Bestandsgehölze weisen keine Höhlen oder anderweitige Nischen/Spalten auf, die durch Waldfledermäuse genutzt werden könnten.

Aufgrund der Biotopausprägung wird eine Funktion des Plangebietes als essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen ausgeschlossen, zumal im Umfeld weiterer Habitate vorzufinden sind, die eine entsprechende Eignung aufweisen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG wird für die Artengruppe der Fledermäuse im Zuge des Vorhabens unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (s.a. Kap. 6.1) ausgeschlossen.

Vorkommen von Bilchen wie dem Gartenschläfer oder der Haselmaus sind aus dem Umfeld nicht bekannt. Das Plangebiet erfüllt zudem nicht die Lebensraumansprüche dieser Arten.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Artengruppe der Bilche im Zuge des Vorhabens ausgeschlossen.

Vögel

- Greifvögel/Falken und Eulen (gem. MTB 4110-2: Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard, Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule):

Innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten. Innerhalb des Gehölzbestandes konnten keine Horste, Großnester oder Höhlen gesichtet werden, die als Brutplatz dienen könnten. Eine Brutnutzung der Wohngebäude wird aufgrund der starken Störwirkungen und fehlender Habitat-Strukturelementen (bspw. Einfluglöcher) ausgeschlossen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der Störwirkungen, der Größe und der Biotopstruktur auch keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat der

hier genannten Arten zu, im weiteren Umfeld finden sich großflächige und ungestörtere Agrar-Flächen, die potenziell als Jagdhabitat von Bedeutung sind. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Gruppen der Greifvögel, Falken und Eulen durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Offenlandarten (gem. MTB 4110-2 Feldlerche und Kiebitz)

Feldlerchen und Kiebitze brüten in gut einsehbaren Agrarlandschaften. Hier weisen die Nistplätze, welche am Boden angelegt werden, Entfernungen von mindestens 50 Metern (bevorzugt eher 100 Meter) zu vertikalen Strukturen auf, wie sie beispielsweise Baumreihen, Gebäude oder auch Lärmschutzwände darstellen. Die Brutreviergrößen umfassen im Regelfall 0,25 ha bis 5 ha. Aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen wie Wohnbauten, Schulgebäude und Gehölze sind innerhalb des Plangebietes keine Bereiche zu finden, die als Brutplatz der genannten Arten genutzt werden könnten. Südlich des Plangebietes finden sich weitläufige Offenlandbereiche, denen eine Qualität als Brutplatz beizumessen wäre. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen wird nicht vorbereitet, da ja im Grenzbereich des Plangebietes ja bereits Vertikalstrukturen in Form von Gebäuden und Gehölzen gegeben sind.

Eine Nutzung des Plangebietes durch die genannten Arten ist auszuschließen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für diese Arten im Rahmen des Vorhabens nicht ausgelöst.

- Eisvogel (gem. MTB 4110-2):

Bruthöhlen des Eisvogels befinden sich nicht im Eingriffsbereich oder dessen Umfeld. Eine Nutzung des betroffenen Bereichs als Jagdhabitat ist auszuschließen, da sich hier keine Gewässer befinden. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Baumpieper (gem. MTB 4110-2):

Die Art besiedelt offene bis halboffene Agrarlandschaften, die ein Angebot an Gehölzen u. a. Strukturen als Ansitz und Brutplatz aufweisen. Das Plangebiet und dessen Umfeld erfüllen aufgrund der bereits im Bestand relativ dichten Bebauung nicht die Lebensraumsansprüche der Art, ein Vorkommen wird hier ausgeschlossen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für die Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Bluthänfling (gem. MTB 4110-2):

Der Bluthänfling brütet sowohl in urbanen Habitaten als auch in offenen Landschaften, die mit Hecken, Sträuchern oder jungen Bäumen bewachsen sind, bspw. auch in Windwurf- und Ruderalflächen. Die Nester werden bevorzugt in dichten Büschen und Hecken angelegt, entsprechende Strukturen finden sich nicht in ausreichender Qualität im Plangebiet. Erhebliche Störungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch das Vorhaben für die Art nicht zu befürchten.

- Kuckuck (gem. MTB 4410-2):

Der Kuckuck kommt in einer großen Bandbreite an Lebensräumen vor. Die Brut wird von einer Vielzahl von Wirtsvogelarten wie bspw. Teichrohrsänger, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen aufgezogen. Entsprechende Brutvorkommen und -habitate befinden sich zwar innerhalb des Plangebietes und in dessen Umfeld, aufgrund der vorhandenen Bebauung und den gegebenen Störwirkungen wird ein (Brut-)Vorkommen des Kuckucks innerhalb des Plangebietes jedoch

ausgeschlossen, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind durch das Vorhaben für die Art nicht zu befürchten.

- Schwalben (gem. MTB 4110-2 Rauch- und Mehlschwalbe)

Brutplätze von Schwalben finden sich nicht im Plangebiet. Es konnten an den Bestandsgebäuden innerhalb des Plangebietes und dessen direkter Umgebung keine Nester der Mehlschwalbe entdeckt werden, Rauchschnalben beziehen das Innere von bspw. Kuhställen, Scheunen und anderer gut zugänglicher Gebäude. Eine essenzielle Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat ist aufgrund der Struktur und der Größe auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich für diese Arten im Rahmen des Vorhabens nicht ausgelöst.

- Spechte (gem. MTB 4110-2: Kleinspecht und Schwarzspecht)

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand, so dass auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechtes, des Schwarzspechtes oder anderer Spechtarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Der Baumbestand im Umfeld des Plangebietes weist keine Höhlen auf, die durch Spechte genutzt werden können. Dem Plangebiet kommt aufgrund der intensiven Nutzung keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat von Spechten zu.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für den Kleinspecht, den Schwarzspecht oder andere Spechtarten durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

- Nachtigall (gem. MTB 4110-2) und (hier ergänzt) Pirol

Nachtigallen und Pirole suchen die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Hier finden sie sich bspw. in Laubwäldern, Hecken oder Feldgehölzen. Die Nahrungssuche und die Brut erfolgt in einer ausgeprägten Krautschicht (Nachtigall) bzw. Kronenbereich (Pirol). Entsprechende Strukturen finden sich nicht im unmittelbaren Eingriffsbereich oder im Umfeld des Plangebietes. Potenzielle Bruthabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Arten im Rahmen des Vorhabens folglich nicht zu befürchten.

- Feldsperling (gem. MTB 4110-2):

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit Grünländern, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldränder sowie die Ränder von menschlichen Siedlungen; gemieden werden jedoch die Innenbereiche größerer Städte. Die Brut zumeist erfolgt in Specht- und Faulhöhlen, oftmals finden sich Brutkolonien zusammen. Selten werden auch Nischen und vergleichbare Strukturen an Gebäuden als Brutplatz angenommen. Entsprechende Höhlen, Nischen und Spalten finden sich nicht im Plangebiet und konnten auch im Umfeld nicht nachgewiesen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Rebhuhn (gem. MTB 4110-2)

Da Rebhuhn besiedelt als ursprünglicher Bewohner der Steppen offene Agrarlandschaften, die idealerweise kleinräumig und gut strukturiert sind, wie beispielsweise Ackerflächen und Grünländer mit Rainen, Säumen, Feldwegen u.vgl. Das Plangebiet erfüllt die Habitatansprüche der Art nicht, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Gartenrotschwanz (gem. MTB 4110-2):

Gartenrotschwänze bevorzugen reich strukturierte Dorflandschaften mit Feldgehölzen, Streuobst-Beständen, Feldgehölzen u.vgl.; sie treten heute in NRW überwiegend am Rand von großen Heidegebieten oder Kiefernwäldern auf. Die Nahrungssuche erfolgt in Biotopen mit kurzwüchsiger, spärlicher Bodenvegetation. Die Nestanlage erfolgt in Höhlen und Halbhöhlen in rund 2-3 Meter Höhe, bspw. in Obstgehölzen, jedoch werden auch Nistkästen oder Höhlen an Gebäuden angenommen. In Kiefernbeständen finden darüber hinaus Bodenbruten oder Bruten in freistehenden Nestern statt. Entsprechende Strukturen finden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld, ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Art durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

- Waldschnepfe (gem. MTB 4110-2):

Die Waldschnepfe besiedelt überwiegend Laub- und Mischwälder, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenwälder mit gut ausgeprägter Krautschicht oder vergleichbare, ungestörte Gehölzbestände. Aufgrund der Lebensraumsansprüche wird ein Vorkommen und somit auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG folglich für diese Art im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen.

- Girlitz (gem. MTB 4110-2):

Girlitze bevorzugen ein trockenes, warmes Klima, welches sie in NRW regional vorfinden können, bspw. im Siedlungsbereich oder am Rande von Siedlungen. Besiedelt werden bspw. strukturreichere Friedhöfe, Parks und Gärten und strukturreichere Kulturlandschaften. Somit kann das Plangebiet aufgrund der Biotopausprägung nicht als potenzielles Habitat der Art eingestuft werden, insbesondere ist hier auf die starken Störwirkungen zu verweisen. Dem Plangebiet kommt aufgrund der Ausprägung keine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat der Art zu. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Turteltaube (gem. MTB 4110-2):

Die Turteltaube besiedelt offene bis halb-offene Parklandschaft mit einem Wechsel aus Gehölzflächen und Agrarflächen. Die Brut erfolgt in Feldgehölzen oder in gebüschreichen Waldrändern. Die Nahrung wird auf Ackerflächen und Grünländern gesucht. Im Siedlungsbereich findet sich die Art sehr selten, hier werden große Parks, Friedhöfe oder größere Obstgärten besiedelt. Die Habitatansprüche werden folglich nicht erfüllt, ein Brutvorkommen der Art kann ausgeschlossen werden. Die unbebauten Flächen stellen kein essenzielles Nahrungshabitat der Art dar. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden für die Art ausgeschlossen.

- Star (gem. MTB 4110-2):

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen. Wichtig hierbei ist das Vorhandensein von Baumhöhlen oder vergleichbaren Strukturen an Gebäuden und offenen Flächen zur Nahrungssuche. Aufgrund fehlender Baumhöhlen bzw. fehlender Strukturen an den Gebäuden sind Brutvorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden folglich durch das Vorhaben für die Art nicht ausgelöst.

- Ubiquitäre Vogelarten

Unter ubiquitäre Vogelarten, auch Allerweltsarten genannt, wird eine Vielzahl von (noch) häufigen Vogelarten zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um anpassungsfähige Kulturfolger, die Anpassungen an menschliche überprägte Lebensraumstrukturen aufweisen. Häufig in

vergleichbaren Siedlungsbereichen sind beispielsweise bekannte Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder das Rotkehlchen, aber auch Heckenbraunellen, Buchfinken uvm. wären hier zu nennen. Zwar konnten innerhalb des Plangebietes keine Anzeichen auf einen Brutbesatz nachgewiesen werden, Brutreviere im direkten Umfeld sind jedoch nicht auszuschließen und als wahrscheinlich einzustufen. Es handelt sich hierbei um europäische Vogelarten, die gem. der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt gelten und somit dem Verbot der Tötung gem. § 44 (1) BNatSchG unterliegen. Um Tötungen auszuschließen, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.1).

Reptilien und Amphibien

Durch das Bauvorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien und Reptilien empfindlich gestört. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind für diese Tiergruppen durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

6.1 Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten können für das Plangebiet und dessen Umfeld ausgeschlossen werden. Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG sind jedoch nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 (5) BNatSchG die Rückschnitte der Ruderalbiotope auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Diese Vermeidungs-Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Untersuchungsgebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Darüber hinaus sind nachfolgende Punkte auf Ebene der nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- Bäume und sonstige Gehölze sind, sofern sie nicht gerodet werden, vor negativen Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind gegebenenfalls Maßnahmen zum Stammschutz vorzusehen und das Überfahren bzw. die Lagerung von Baumaschinen, Betriebsstoffen und Materialien im Wurzelbereich (entspricht Kronentraufbereich plus Pufferbereich von etwa 1,5 Meter) zu vermeiden (entsprechend der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie gemäß der RAS LP 4 und der ZTV Baumpflege. Geeignete Maßnahmen können beispielsweise das Einzäunen mit einem Bauzaun im Kronentraufbereich plus Puffer oder das Überdecken von Wurzelbereichen mit Baggermatten zur Reduktion der Bodenverdichtung sein.
- Sofern Gebäuderückbauten erfolgen: Zum Schutz von Einzeltieren von Fledermäusen (bspw. Männchen der Zwergfledermaus) sind die Attikabereiche, und andere Fassadenverkleidungen der abgehenden Gebäude vorsichtig im Rahmen der Abbrucharbeiten händisch abzudecken. Hierdurch kann die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren im Tagesversteck ausgeschlossen werden.
- Staubemissionen, bspw. von Baust Straßen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Abstellflächen für Material, Baumaschinen und Elemente der Baustelleneinrichtung sind auf Flächen zu begrenzen, die bereits im Bestand versiegelt sind oder einer Versiegelung zugeführt werden.
- Schadstoffeinträge von Baumaschinen in Boden und Grundwasser sind zum Schutz von Bodenlebewesen und somit auch zum Schutz von Nahrungsketten auszuschließen.

6.2 Weitergehende Empfehlungen

Über die notwendigen Maßnahmen hinaus besteht die Möglichkeit, freiwillige Maßnahmen im Sinne eines vorbeugenden Artenschutzes in die Planung des Neubaus und der umgebenden Freianlagen zu integrieren. Hierdurch kann die ökologische Qualität und auch die Aufenthaltsqualität gesteigert werden.

- Einsatz warmweißer LED-Leuchtmittel für Außenbeleuchtungen; die Lichtkegel sind

hierbei ausschließlich nach unten und punktuell zu setzen, um Lichtstreu und Lichtverschmutzung zu mindern.

- Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente an Neubauten vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. Dachüberstände o.ä.) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden.

- Sofern großflächige Fensterflächen oder Glasfassaden bei Neubauten oder Sanierungen vorgesehen sind:

Wegen möglicher Spiegelung der umliegenden Gehölze oder anderer Vegetationsstrukturen in Glasfassaden sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas empfehlenswert. Zur Reduktion der Spiegelung und Durchsicht des Glases sind hierfür Folien aufzutragen, die vertikale oder horizontale Linien, Schriftzüge oder andere Musterung aufweisen. Alternativ können entsprechende Strukturen auch in die Scheiben eingeätzt oder durch Sandstrahlung Mattierungen vorgenommen werden.

Da nicht alle Vögel UV-Licht sehen können, sind UV-reflektierende Muster als (alleiniger) Vogelschutz auszuschließen.

Hier sei ergänzend auf tiefergehende Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte (www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/loesung/planerische-loesungen, Zugriff am 27.03.2023) verwiesen.

- Des Weiteren wird empfohlen, durch geeignete Begrünungsmaßnahmen Lebensräume und Nahrungshabitate für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu schaffen. Hierunter fallen beispielsweise die Anpflanzung von freiwachsenden Hecken als Abgrenzung zur Agrarlandschaft blüten- und artenreichen Staudenbeeten und/oder extensiv gepflegten Wildblumenwiesen oder Wildblumensäumen und Dachbegrünungen. Hierbei sind artenreiche und gebietsheimische Saatgutmischungen zu verwenden. Stein- und Schottergärten sind hierbei durch entsprechende Festsetzungen auszuschließen.

7. Fazit

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Bakenstraße/Weseler Straße die Verschiebung von Baugrenzen, um so die Möglichkeiten für eine Nachverdichtung für Wohnbauzwecke planungsrechtlich zu sichern.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend durch eine Wohnbausiedlung sowie durch Gartenflächen und kleinere Grünlandflächen geprägt.

Um im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht.

Hierfür wurden Auswertungsergebnisse des Informationssystems des LANUVs, Fachdaten des Portals @LINFOS und anderer Fachportale, Kenntnissen des Planungsraumes Dritter, sowie Erkenntnisse einer Relevanzbegehung die Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen berücksichtigt.

Nach Informationen des LANUV sind 27 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen Kleingehölze u.vgl., Gärten u. vgl., Gebäude sowie Fettwiesen und -weiden im Messtischblatt 4110-2 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können das (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer Relevanzbegehung am 06.06.2023 konnten keine Hinweise auf Vorkommen von (planungsrelevanten) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Die Flächen, die einer Nachverdichtung zugeführt werden sollen, sind vergleichsweise klein, weisen überwiegend einen zumeist strukturarmen Zustand auf und unterliegen siedlungstypischen Störwirkungen.

Vorkommen von nicht-planungsrelevanten, ubiquitären Vogelarten können jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da für diese Arten ebenfalls das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 (1) BNatSchG gilt, wurden im Rahmen der Artenschutzvorprüfung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch das Vorhaben gefährdet werden.

Weitergehende Untersuchungen im Sinne vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) oder vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Durch die Vorgabe von Vermeidungsmaßnahmen werden Tötungen und Verletzungen von anderen europäischen Vogelarten vermieden.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 Bakenstraße/Weseler Straße werden unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Dem Vorhaben kann somit aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BARTSCHV - BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BIOLOGISCHE STATION HAGEN U.A. (2018): PLATZ FÜR SPATZ & CO BEI BAU- UND SANIERUNGSVORHABEN IN DER METROPOLREGION RUHRGEBIET

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2022 (BGBl. I S. 2240) GEÄNDERT WORDEN IST

LANDSCHAFTSPLAN BULDERN DES KREIS COESFELD (2016)

LNATSCHG - GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 1. FEBRUAR 2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER:

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

WWW.LINFOS.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ATLINFOS/DE/ATLINFOS

WWW.MELDESTELLE.GARTENSCHLAEFER.DE/START

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE/TIM-ONLINE2/

WWW.KREIS-COE.MAPS.ARCGIS.COM

WWW.VOGELGLAS.VOGELWARTE.CH

Ennepetal, 31.07.2023

Bearbeitung:



M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN

